

KuG

Kultur *und* Geschichte  
Holzhausen/Hahn e.V.

© advars network 2003

## Satzung

## Kultur und Geschichte Holzhausen/Hahn

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Gründungsdatum, Geschäftsjahr
  - 1. Name
  - 2. Sitz
  - 3. Gründungsdatum
  - 4. Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft
  - 1. Aufnahme
  - 2. Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Verwendung der Finanzmittel
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
  - 1. Termin
  - 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
  - 3. Einberufung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  - 1. Beschlussfähigkeit
  - 2. Leitung, Protokoll
  - 3. Anträge
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Amtsdauer des Vorstandes
- § 15 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 16 Rechnungsprüfung
  - 1. Rechnungsprüfer
  - 2. Aufgaben
- § 17 Auflösung
- § 18 Liquidation
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Gründungsdatum, Geschäftsjahr**

### **1. Name**

Der Verein trägt den Namen **Kultur und Geschichte Holzhausen/Hahn** im folgenden KuG genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz ‚e. V.‘

### **2. Sitz**

KuG hat seinen Sitz in Edermünde, Ortsteil Holzhausen/Hahn

### **3. Gründungsdatum**

Als Datum der Vereinsgründung gilt der 12.12.2004

### **4. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck von KuG**

Zweck von KuG ist die Erforschung und Dokumentation der Geschichte des Dorfes Holzhausen/Hahn, die Pflege und Förderung des Holzhäuser Brauchtums und der Holzhäuser Mundart sowie die Erhaltung und Bereicherung der gegenwärtigen dörflichen Kultur, des Dorfbildes und des Gemeindelebens. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

KuG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. KuG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Aufgaben von KuG zu fördern und zu unterstützen.

## **§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1. Aufnahme**

Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft in KuG entscheidet der Vorstand; dies gilt nicht für die Gründung. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **2. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tode des Mitglieds bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
- b. durch schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer 3-Monatigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende.

- c. durch Ausschluss aus KuG: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von wenigstens 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- d. durch Streichung: Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Es wird ein Jahresmitgliedsbeitrag erhoben, dem am 1. April eines jeden Jahres fällig ist. Für Personen, deren Mitgliedschaft nach diesem Zeitpunkt beginnt, ist dieser Jahresbeitrag sofort fällig. Im Bedarfsfall können nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

## **§ 7 Verwendung der Finanzmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke von KuG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ausnahmslos ehrenamtlich tätig.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe von KuG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

### **1. Termin**

Jährlich - möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres - hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

### **2. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder gleichzeitig mehrere Mitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden sind oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird; sie hat binnen sechs Wochen stattzufinden.

### **3. Einberufung**

Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied, außerdem durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsorgan der Gemeinde Edermünde.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes der Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer in jedem Geschäftsjahr
- c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl der Rechnungsprüfer und Ersatzperson
- e. Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- f. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie gegen eine Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung von KuG
- h. Beschlussfassung über sonstige vorliegende Anträge

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

### **1. Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahme: Auflösungsbeschluss nach § 17) beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Zur Änderung der Satzung, zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen ( siehe Absatz 3 ) oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung ist auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder schriftlich durchzuführen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben; juristische Personen haben einen stimmberechtigten Vertreter schriftlich zu benennen.

### **2. Leitung, Protokoll**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied bzw. einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **3. Anträge**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 12 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

- a. der / die Vorsitzende
- b. der / die stellvertretende Vorsitzende
- c. der / die Schriftführer/in/ Pressereferent/in
- d. der / die Kassenerführer/in

KuG wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam vertreten.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte von KuG und nimmt die Außenvertretung wahr. Er ist für alle Angelegenheiten von KuG zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen oder von dieser beschlossen sind.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e. Erstellen eines Tätigkeits- und Finanzberichtes für die Mitgliederversammlung
- f. Mitgliederwerbung und Zusammenarbeit mit Organisatoren und Personen, die sich der Förderung von KuG widmen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten.

## **§ 14 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied werden, das am Tage der Vorstandswahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, auch in der Form von Emails, oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 16 Rechnungsprüfung**

### **1. Rechnungsprüfer**

Das Finanzwesen von KuG ist durch zwei Rechnungsprüfer oder deren Ersatzpersonen zu überprüfen, die auf Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie haben Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Rechnungsprüfer kann nur ein Vereinsmitglied werden, das am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **2. Aufgaben**

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen von KuG, insbesondere die Belege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer haben binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Den Rechnungsprüfern ist während der Prüfung Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren. Die Rechnungsprüfer haben einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht anzufertigen, der sachlich und wertungsfrei zu halten ist. Der Rechnungsprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 17 Auflösung von KuG**

Zur Beschlussfassung über die Auflösung von KuG ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussfassung hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Auflösung kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 18 Liquidation und Vermögensanfall**

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von KuG die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt der Gemeinde Edermünde zu, die es ausschließlich zugunsten der Holzhäuser Vereine zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Edermünde-Holzhausen, den 12. Dezember 2004